

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach 7836 / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16
Internet <http://www.sab.ch> E-Mail info@sab.ch Postkonto 50-6480



Bern, 8. Juli 2010

SAB-Medienmitteilung Nr. 1065

SAB fordert Neuregelung des Bauens ausserhalb der Bauzonen

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) schlägt eine grundlegende Reform des Bauens ausserhalb der Bauzonen vor. Neu sollen die Kantone das Bauen ausserhalb der Bauzonen selber regeln. Der Bund soll einfache Leitplanken vorgeben. Eine weitere Zersiedelung soll vor allem durch die Siedlungsentwicklung nach Innen eingeschränkt werden.

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz und die dazugehörige Verordnung regeln das Bauen ausserhalb der Bauzonen sehr detailliert. Die Bestimmungen auf Bundesebene sind durch zahlreiche punktuelle Revisionen derart kompliziert geworden, dass sie nur noch für wenige Fachleute nachvollziehbar sind. Aus dieser komplexen Situation resultieren eine grosse Unsicherheit in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes und oftmals Rechtsstreitigkeiten, die letztlich vor Bundesgericht entschieden werden müssen. Die SAB schlägt deshalb in Hinblick auf die anstehende Revision des Raumplanungsgesetzes eine grundlegende Neuordnung des Bauens ausserhalb der Bauzonen vor. Die Kompetenz für Ausnahmebewilligungen von Bauten ausserhalb der Bauzonen soll neu bei den Kantonen liegen. Der Bund soll einzig eine Reihe von Grundsätzen festlegen. Diese Grundsätze sind:

- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind;
- die Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen soll nicht erhöht werden;
- bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden;
- in landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zugelassen werden;
- Bauernbetriebe sollen für betriebsnahe, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten wie z.B. den Agrotourismus bauliche Massnahmen ergreifen dürfen.

Diese Grundsätze lehnen sich stark an die heute geltenden Prinzipien zum Bauen ausserhalb der Bauzonen an. Der Vorschlag der SAB geht in einem Punkt sogar weiter als das heutige Gesetz. Nämlich in der Forderung, die Zahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nicht weiter zu erhöhen. Im Gegensatz zu den geltenden Bestimmungen soll aber auf Bundesebene auf weitere Detailbestimmungen verzichtet werden. Gemäss dem Vorschlag der SAB wären die Kantone verpflichtet, die Grundsätze einzuhalten. Sie wären für die detaillierte Ausgestaltung dieser Ausnahmen selber zuständig. So könnte den sehr unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Kantonen besser Rechnung getragen werden. Die SAB wird diesen und weitere Vorschläge in die anlaufenden Arbeiten zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes einbringen.

Damit die weitere Zersiedelung auch im Alpenraum eingedämmt werden kann, sind neben der erwähnten Beschränkung der Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen auch eine stärkere Siedlungsentwicklung nach Innen sowie eine umfassende raumplanerische Regelung der Zweitwohnung erforderlich. Die SAB unterstützt deshalb sowohl den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Landschaftsinitiative als auch die flankierenden raumplanerischen Massnahmen zur Aufhebung der Lex Koller.

Weitere Informationen:

Thomas Egger, Direktor SAB
Tel. 031 382 10 10